

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 01.08.1818 publ. 06.08.1818

- b) Achgelis zu Dvelgönne 5 Stück Nr. 9.,
 - c) die Fürstlich von der Lippe-Bückeburgschen 8 $\frac{1}{8}$ Stück Nr. 7. 8.,
 - d) die Hülsebusche Hofstelle;
- dem Kirchspiele Dvelgönne incorporiret, die Solzwarder Hellmer aber als Gränze angenommen.

26) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juli publ. 30. ej. 1818.

Autorisation
der in Oldenburg
sich bildenden
Landwirthschaftlichen
Gesellschaft.

Die sich in Oldenburg bildende Landwirthschaftliche Gesellschaft, deren Zweck auf die Beförderung der Verbesserung der hiesigen Landwirthschaft gerichtet ist, ist unter Zusicherung des Höchsten Landesherrlichen Schutzes und Genehmigung unterm heutigen Dato förmlich auctorisirt, auch, zur Erleichterung des Gelingens des gemeinnützigen Unternehmens, von der Erlegung des inländischen Porto so lange befreyet, als daraus keine Unzuträglichkeiten erwachsen, und endlich ist derselben verstattet worden, ein eigenes Siegel zu führen und eine Medaille prägen zu lassen, um dieselbe als Belobungszeichen zu vertheilen.

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. August publ. 6. ej. 1818.

Die von der
Krone Frank
reich für

Bermöge einer zwischen den vier verbündeten Mächten, welche die Pariser Frie-

denßchlüsse unterzeichnet haben, und der ^{sämmtliche Oldenburgische, Teversche und Lübeckische Reclamationen zu zahlende Aversional-Summe und deren verhältnismäßige Vertheilung.} Kronen Frankreich eingegangenen Transaction vom 25. April d. J. ist für ^{sämmtliche} in Gemäßheit des Pariser Friedens vom 30. May 1814. und der Convention vom 20. Nov. 1815. an Frankreich gemachte, und bis jetzt unberichtigt gebliebene, Forderungen aus dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever, wie auch aus dem Fürstenthum Lübek, eine gewisse Abfindungssumme festgesetzt worden, welche in Zwölf Monats-Raten, mittelst Einschreibungen auf das große Buch der Französischen Staatsschuld, berichtet werden soll.

Diese Aversionalsumme, bei welcher nur ein Cours von 60 garantirt ist, steht mit dem Nominalbetrage der hiesiger Seits angebrachten und bis jetzt unberichtigt gebliebenen Ansprüche nicht in dem entferntesten Verhältniß; und da nach dem Art. 10. der gedachten Transaction nur denjenigen Reclamanten ein Recht daran zusteht, deren Forderungen in dem Pariser Frieden vom 30. May 1814. und in der Convention vom 20. Nov. 1815. begründet und vor dem festgesetzten Präclusivtermin angebracht sind: so sollen nunmehr ^{sämmtliche}, in Folge der frühern Aufforderungen angegebene Reclamationen, so fern